

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung eröffnet hiermit Konkurrenz für die Lieferung nachstehend verzeichneter Gegenstände:

I.

- 2000 Meter Metall-Litzen für Gradabzeichen.
- 3000 " Woll-Litzen
- 3000 Sortimente Schützenauszeichnungen.
- 500 Richterabzeichen.
- Diverse Aufschlagtücher.

II.

- 5400 Meter Exerzierwestentuch ohne Strich.
- 7200 " grauen, baumwollenen Futterstoff, croisé.
- 340 " schwarzen Futterstoff (Lustrine).
- 120 " rohe Futterleinwand.
- 120 " Steifleinwand (geleimt).
- 8000 " schwarze Passements.
- 10 kg. Ringe für Exerzierwesten.
- 10 " Haften
- 28000 Stück Steinnußknöpfe.
- 4000 " Beinknöpfe.

III.

- 1000 Transportsäcke für Exerzierwesten.

IV.

- 50 Mützen für Bereiter.
- 50 " " Wärter.
- 150 Stallblusen.
- 70 Meter dunkelgrünes Uniformtuch.
- 70 " dunkelblaumeliertes Hosentuch.
- 700 " Drilch für Sanitätsblusen.
- 180 " grauen, baumwollenen Futterstoff, croisé.
- 2000 Stück weiße Hornknöpfe.

V.

1700 Signalpfeifen mit Schnur.

VI.

23000 Meter dunkelblaumeliertes Hosentuch.
 12000 " grauen Futterstoff, croisé.
 1500 " rohe Leinwand.
 8000 " grauen Baumwolldrilh, für Taschen.
 400 " rotes Aufschlagtuch ohne Strich.
 1000 Groß große Beinknöpfe (18 mm.).
 420 " kleine " (16 mm.).
 140 " Verschlusshaften aus Messing.
 140 " Schnallen " "
 20000 Meter schwarze Passements. "

VII.

Die Anfertigung von 20,000 Paar Hosen, zu welchen die Verwaltung die ad VI genannten Materialien (Stoffe zugeschnitten) an die Konfektionäre abliefern.

Eingabetermin bis und mit dem 29. Juli 1893.

Von den betreffenden Gegenständen sind Offertenmuster einzureichen, welche den aufgelegten eidgenössischen Mustern, beziehungsweise den Bedingungen der Angebotformulare, entsprechend sein müssen.

Die Liefertermine, sowie ausführliche Angaben sind aus den Angebotformularen ersichtlich, welche von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden können.

Die Normalmuster von Exerzierwestentuch, Hosentuch, Futterstoff und Leinwand können auch bei den kantonalen Kriegskommissariaten eingesehen werden. Qualitätsmuster von Stoffen werden von der Verwaltung auf Verlangen abgegeben.

Bern, den 4. Juli 1893.

**Eidg. Oberkriegskommissariat,
Abteilung Bekleidungswesen.**

Konkurrenz-Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung eröffnet hiermit Konkurrenz über die Lieferung von nachfolgend verzeichneten Schubbestandteilen und fertigen Schuhen.

5000 Paar fertige Schäfte für Militärschuhe, nach Muster und Vorschrift, naturfarben.

Endtermin für die Angebote: 31. Juli 1893.

4000 Sortimente Bodenleder, bestehend aus Brandsohlen, Sohlen, Doppelsohlen (Zwischensohlen oder Patins), Contreforts, Gelenkstücken, Oberflecken, Unterflecken und Rahmen, aus Sohlleder schweizerischen Ursprungs nach Vorschrift, im Gewichte von 25 bis 28 kg. per Haut.

Endtermin für die Angebote: 31. Juli 1893.

14,000 Paar Schnürriemen (Lacets) aus Fischleder (Delphin) mit Drahtspitze nach Muster.

Endtermin für die Angebote: 31. Juli 1893.

15,000 Paar Militärschuhe, nach Muster und Vorschrift.

Endtermin für die Angebote: 31. Juli 1893.

Offerten der Herren Schuhfabrikanten und Lieferanten von Bestandteilen sind direkt der unterzeichneten Verwaltung einzureichen. Letztere giebt hierzu die nötigen Formulare, Vorschriften und Normalien zur Einsicht ab.

Vorausgesetzt, daß die Preise angemessene Grenzen innehalten, wird ein Teil der Lieferung dem schweizerischen Schuhmachermeisterverein zugewiesen. Der Centralvorstand dieses Vereins wird selbst die Ausschreibung unter den einzelnen Sektionen vornehmen. Die Sektionen sind gehalten, dem Centralkomitee gleichzeitig mit dem Angebot die verbindliche Angabe zu machen, ob sie Schäfte oder Bodenleder von der Verwaltung beziehen wollen. In diesem Falle soll dies für Schäfte oder Bodenleder oder für beide sektionsweise im Gesamtquantum mit der Angabe des Größensortiments geschehen. Es ist nicht zulässig, daß einige Mitglieder einer Sektion die Schäfte von der Verwaltung beziehen und andere sie selbst anfertigen; dasselbe gilt ebenfalls für den Bezug oder Nichtbezug von Bodenleder. Nichtmitglieder, die sich an der Lieferung zu beteiligen wünschen, können sich der nächstliegenden beteiligten Sektion anschließen. Diese ist verpflichtet, Nichtmitglieder zu berücksichtigen, falls dieselben die nötigen Requisiten erfüllen.

Eine durch den schweizerischen Gerbermeisterverein veranlaßte Enquete über Qualität und Preiswürdigkeit von Schäfteleder schweizerischer Fabrikation hat ergeben, daß der Bedarf größtenteils, namentlich an Kalbleder, mit Produkten schweizerischer Provenienz gedeckt werden kann. Es wird demzufolge die Verwaltung denjenigen Lieferanten von Bestandteilen und fertigen Schuhen den Vorzug geben, welche sich verpflichten, inländisches Leder zu verarbeiten, und wo möglich nur unter dieser Bedingung Verträge abzuschließen. Zur Kontrolle diesbezüglicher Lieferungsverhältnisse dienen die Fakturen und Frachtscheine, welche der Verwaltung oder deren Organen auf Verlangen vorzuweisen sind.

Musterschuhe können von den einzelnen Sektionen durch die Vermittlung des Centralkomitees und von den Fabrikanten durch die Verwaltung direkt zur Einsicht bezogen werden, ebenso die nötigen Formulare, welche ausreichende Details und die Lieferungsbedingungen enthalten. An die Submittenten werden zum Selbstkostenpreis Schnittmuster aus Karton und gratis Vorschriften über die Konfektion abgegeben.

Bern, den 4. Juli 1893.

**Eidg. Oberkriegskommissariat,
Abteilung Bekleidungswesen.**

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brot, Fleisch und Fourage (Hafer, Heu und Stroh) für die Militärkurse pro 1893 auf den Waffenplätzen Grenchen und Zug werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brot, Fleisch oder Fourage“ bis **20. Juli nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden, diejenigen für Hafer mit Muster begleitet. Vereinigungen von mehr als zwei Bewerbern zur Eingabe für eine Lieferung bleiben unberücksichtigt.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf den Kantons-Kriegskommissariaten in Solothurn und Zug und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 28. Juni 1893.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von inländischem Schlachtvieh (Ochsen und Kühe) und Holz für die Übungen des II. Armeecorps auf den Waffenplatz Biel oder auf eine oder mehrere dem Manövergebiet nahe gelegene Stationen werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Schlachtvieh oder Holz“ bis **20. Juli nächsthin** dem Unterzeichneten franko einzusenden.

Die Bewerber bleiben nach Ablauf dieses Termins auf weitere 14 Tage für ihre Eingaben behaftet.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Bern und bei Unterzeichnetem aufgelegt.

Biel, den 28. Juni 1893.

Der Kriegskommissär des II. Armeecorps:

Walker, Oberstl.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Wein und Käse für die Übungen des II. Armeecorps auf die Waffenplätze Delsberg und Liestal oder auf eine andere dem Manövergebiet nahe gelegene Station werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Wein oder Käse“ bis **20. Juli nächsthin** dem Unterzeichneten franko einzusenden, und zwar mit entsprechenden Mustern begleitet.

Die Bewerber bleiben nach Ablauf dieses Termins auf fernere 14 Tage für ihre Eingaben behaftet.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf den Kantons-Kriegskommissariaten in Bern und Liestal und bei Unterzeichnetem aufgelegt.

Biel, den 28. Juni 1893.

Der Kriegskommissär des II. Armeecorps:

Walker, Oberstl.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brot und Fleisch für den Vorkurs der Geniebataillone Nr. 3 und 5 auf dem Waffenplatz Wangen a./A. werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brot oder Fleisch“ bis **20. Juli nächsthin** dem Unterzeichneten franko einzusenden.

Die Bewerber bleiben nach Ablauf dieses Termins auf weitere 14 Tage für ihre Eingaben behaftet.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Bern und bei Unterzeichnetem aufgelegt.

Biel, den 28. Juni 1893.

Der Kriegskommissär des II. Armeecorps:

Walker, Oberstl.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brot, Fleisch und Fourage (Heu und Stroh) für den Vorkurs der Artilleriebrigade V in Önsingen und Umgebung werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brot, Fleisch oder Fourage“ bis **20. Juli nächsthin** dem Unterzeichneten franko einzusenden.

Die Bewerber bleiben nach Ablauf dieses Termins auf fernere 14 Tage für ihre Eingaben behaftet.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Solothurn und bei Unterzeichnetem aufgelegt.

Biel, den 28. Juni 1893.

Der Kriegskommissär des II. Armeecorps:
Walker, Oberstl.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brot und Fleisch für den Vorkurs des Infanterieregiments Nr. 20 in Frick und Umgebung werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brot oder Fleisch“ bis **20. Juli nächsthin** dem Unterzeichneten franko einzusenden.

Die Bewerber bleiben nach Ablauf dieses Termins auf weitere 14 Tage für ihre Eingaben behaftet.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Aarau und bei Unterzeichnetem aufgelegt.

Biel, den 28. Juni 1893.

Der Kriegskommissär des II. Armeecorps:
Walker, Oberstl.

Stelle-Ausschreibung.

Die vakant gewordene Stelle eines Registrators der Bundeskanzlei und für den Fall, daß sie auf dem Wege der Beförderung besetzt würde, die Stelle eines Unterregistrators werden hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Jahresbesoldung des Registrators beträgt Fr. 4000—5000, diejenige des Unterregistrators Fr. 3800—4500.

Bewerber um die eine oder die andere Stelle haben ihr Gesuch nebst Leumunds- und Studienzeugnissen und einer kurzen biographischen Notiz bis und mit **22. Juli nächsthin** der Bundeskanzlei einzureichen.

Bern, den 5. Juli 1893.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Schweizerisches Bundesgericht.

Ausschreibung.

Bei der Kanzlei des neugewählten schweizerischen Bundesgerichts, welches seine Amtsthätigkeit mit 1. Oktober 1893 beginnen wird, sind folgende Beamtenstellen zu besetzen:

1. Die Stellen zweier Gerichtsschreiber,
2. diejenigen zweier Sekretäre,
3. diejenige eines Archivars.

Von den zwei Gerichtsschreibern hat der eine die deutschen, der andere die französischen Protokolle und Aktenstücke zu verfassen. Deren Besoldung beträgt Fr. 7—9000. Von den beiden Sekretären liegen dem einen die italienischen Arbeiten ob; der andere hat in erster Linie als Vertreter des deutschen Gerichtsschreibers zu funktionieren, sollte indes auch der französischen Sprache mächtig sein. Die Besoldung der Sekretäre beträgt Fr. 5—7000, diejenige des Archivars Fr. 3500—5000.

Die Amtsdauer sämtlicher Beamten der Bundesgerichtskanzlei beginnt mit dem 1. Oktober d. J. und endigt am 31. Dezember 1900. Bewerber um die genannten Stellen haben ihre Anmeldungen nebst allfälligen Ausweisen über ihre Befähigung bis spätestens **29. Juli 1893** dem Präsidenten des Bundesgerichts einzureichen. Die Stelle des deutschen Bundesgerichtsschreibers ist durch Beförderung erledigt; diejenige des in erster Linie zur Vertretung des deutschen Gerichtsschreibers berufenen Sekretärs neu geschaffen. Die bisherigen Inhaber der übrigen Beamtenungen werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet.

Lausanne, den 10. Juli 1893.

Namens des schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Hafner.

Schweizerisches Bundesgericht.

Ausschreibung.

Bei der Kanzlei des neugewählten schweizerischen Bundesgerichts, welches seine Amtsthätigkeit am 1. Oktober 1893 in Lausanne beginnen wird, sind folgende Stellen zu besetzen:

1. Fünf Kanzlisten (Kopisten),
2. zwei Weibelstellen.

Kanzlisten und Weibel müssen der deutschen und französischen Sprache mächtig sein. Die Besoldung der Kanzlisten beträgt Fr. 2500—3200. Die Wahl erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. Dezember 1894. Bewerber um die genannten Stellen haben ihre Anmeldungen nebst allfälligen Ausweisen über ihre Befähigung bis spätestens **29. Juli 1893** dem Präsidenten des Bundesgerichts einzureichen. Eine der Kopistenstellen ist neu geschaffen. Die bisherigen Inhaber der übrigen Stellen werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet.

Lausanne, den 10. Juli 1893.

Namens des schweizerischen Bundesgerichts,

Der Bundesgerichtspräsident:

Hafner.

Schweizerisches Polytechnikum.

An der schweizerischen Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen ist die Stelle eines **Assistenten**, vorzugsweise für Untersuchungen auf dem Gebiete der Pflanzenphysiologie, Bodenphysik und Agrarmeteorologie, zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und eines curriculum vitæ bis spätestens den **30. Juli 1893** dem Unterzeichneten einsenden.

Nähere Auskunft erteilt der Vorstand der Centralanstalt, Professor Dr. Bühler, in Zürich-Hottingen.

Zürich, den 3. Juli 1893.

Der Präsident der Aufsichtskommission
der forstlichen Centralanstalt:

H. Bleuler.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postablagehalter und Briefträger in Chéserey (Waadt). Anmeldung bis zum 25. Juli 1893 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Briefträger in St-Croix. Anmeldung bis zum 25. Juli 1893 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Kondukteur für den Postkreis Bern. Anmeldung bis zum 25. Juli 1893 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Posthalter in Zürich 16 (Wiedikon). } Anmeldung bis zum 25. Juli
- 5) Postablagehalter, Briefträger und } 1893 bei der Kreispostdirektion in
- Bote in Augsterthal (Zürich). } Zürich.
- 6) Postablagehalter in Muralto (Tessin). Anmeldung bis zum 25. Juli 1893 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
- 7) Telegraphist in Saxon (Wallis). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 22. Juli 1893 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 8) Telegraphist in Wiedlisbach (Bern). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 24. Juli 1893 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 9) Telegraphist in Zürich-Wiedikon. Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 24. Juli 1893 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

- 1) Postablagehalter und Briefträger in Anières (Genf). Anmeldung bis zum 18. Juli 1893 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Posthalter in Saxon (Wallis). Anmeldung bis zum 18. Juli 1893 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Briefträger in Rapperswil (Bern). } Anmeldung bis zum 18. Juli
- 4) Postablagehalter und Briefträger } 1893 bei der Kreispostdirektion in
- in Lanzenhäusern (Bern). } Bern.
- 5) Mandatträger beim Hauptpostbureau Basel. Anmeldung bis zum 18. Juli 1893 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 6) Briefträger in Zug. Anmeldung bis zum 18. Juli 1893 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 7) Briefträger in Oberurnen (Glarus). Anmeldung bis zum 18. Juli 1893 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 8) Telegraphist in Soral (Genf). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 22. Juli 1893 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
-

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

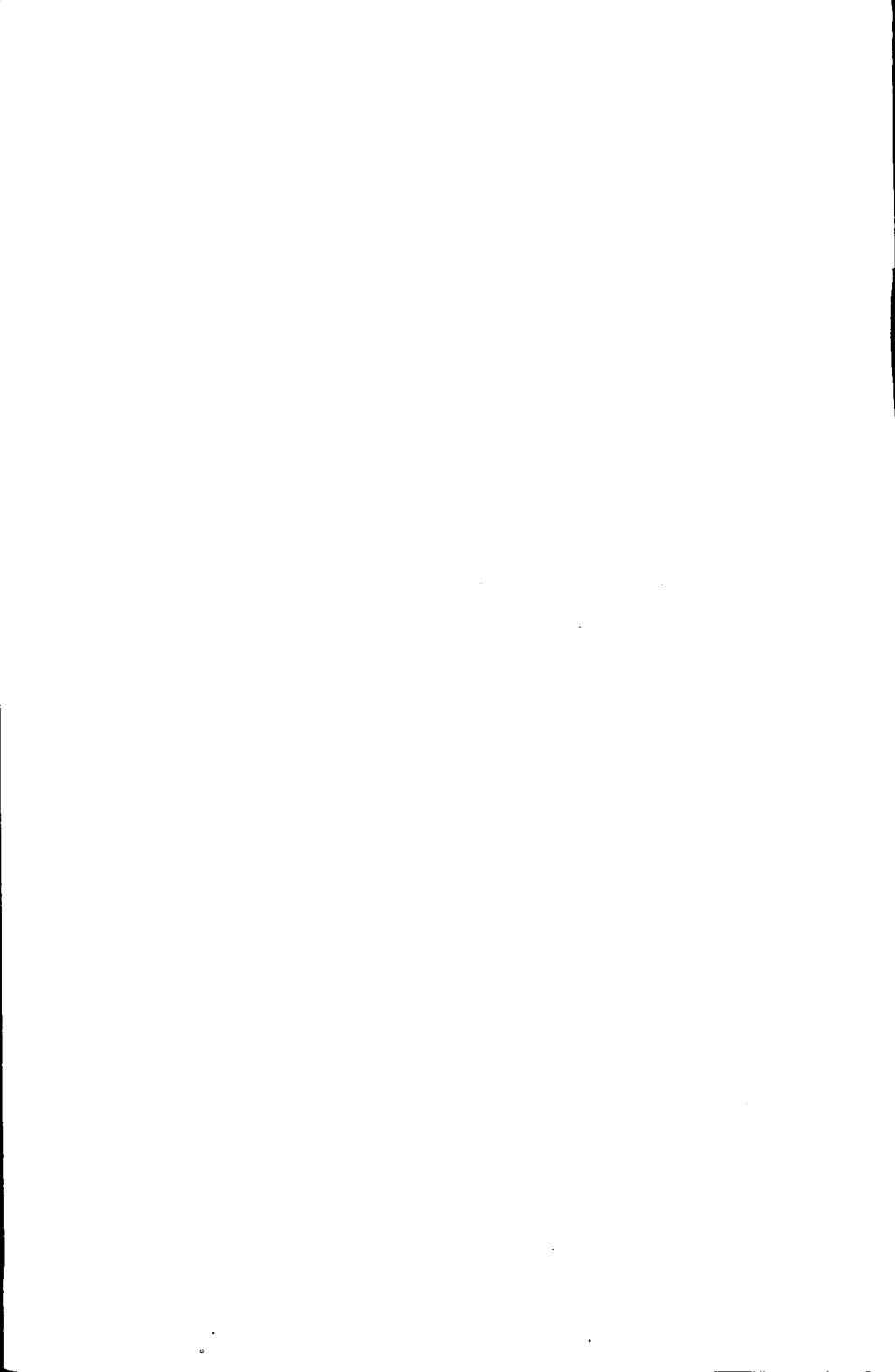
Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Prels broschlert: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare samt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und darf als vorzüglicher Ratgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Bureaux aufs beste empfohlen werden.

Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 28.

Bern, den 12. Juli 1893.

I. Allgemeines.

450. (^{28/93}) Umrechnung der Mark- in Frankenwährung und umgekehrt.

Laut Mitteilung der Direktion der schweizerischen Nordostbahn und der Generaldirektion der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen ist das Wertverhältnis der Frankenwährung zur deutschen Markwährung und umgekehrt für die Güterexpeditionen der deutsch-schweizerischen Grenzstationen und der badischen Staatseisenbahnen auf Schweizergebiet ab 1. Juli 1893 bis auf weiteres folgendermaßen festgesetzt:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Franken} &= 0,808 \text{ Mark,} \\ 1 \text{ Mark} &= 1,2407 \text{ Franken.} \end{aligned}$$

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

451. (^{28/93}) Interner Personen- und Gepäcktarif der N O B, vom 1. Juli 1881.

Personen- und Gepäcktarif E H intern und direkt mit N O B, vom 1. April 1880.

Verschiebung der Neuauflage.

Die im Publikationsorgan Nr. 17, vom 26. April 1893, unter Position 261 angekündigte Neuauflage des internen Personentarifs der schweize-

rischen Nordostbahn wird bis auf weiteres verschoben und es bleiben bis dahin die obigen Tarife in Kraft.

Zürich, den 9. Juli 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

IV. Güterverkehr.

B. Verkehr mit dem Auslande.

452. (28/93) *Teil II, Heft 1, erste Abteilung der norddeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife, vom 1. November 1890.*
Nachtrag 2.

Zum Teil II, Heft 1, erste Abteilung der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. November 1890, tritt auf 1. August 1893 ein Nachtrag 2 in Kraft, enthaltend Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen.

Von den Änderungen ist besonders hervorzuheben die Änderung der Bestimmungen des Ausnahmetarifs Nr. 6 für Metalle und Metallwaren etc., ferner die Ersetzung der Frachtsätze des bisherigen Ausnahmetarifs Nr. 6 a durch neue, größtenteils ermäßigte Frachtsätze.

Der Nachtrag kann durch die Dienststellen der am Heft 1, erste Abteilung, beteiligten Bahnen bezogen werden.

Zürich, den 8. Juli 1893.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

C. Transitverkehr.

Rückvergütungen.

453. (28/93) *Transporte von Eisenbahnwagenrädern Genf-transit (Rive de Gier) — Chemnitz.*

Für die Beförderung von Eisenbahnwagenrädern in Wagenladungen von 10000 kg. ab Rive de Gier nach Chemnitz, via Genf, wird mit sofortiger Gültigkeit von den beteiligten schweizerischen Bahnen auf der tarifmäßigen *Taxe Genf-transit — Chemnitz* von Fr. 43. 40 pro Tonne (sächsisch-schweizerischer Gütertarif, Teil II, vom 1. Januar 1887) eine Rückvergütung von Fr. 2. 15 gewährt. Dieselbe findet statt gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe.

Bern, den 3. Juli 1893.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

454. (28/93) *Teil II, Abteilung A, Heft IV, und Abteilung G der rheinisch-westfälisch—südwestdeutschen Verbandsgütertarife. Nachträge.*

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1893 sind zum Tarif für den rheinisch-westfälisch—südwestdeutschen Verbandsgüterverkehr (Verkehr mit der badischen Bahn) folgende Nachträge ausgegeben worden:

- a. Nachtrag VIII zum Tarifheft IV,
- b. Nachtrag I zum Tarifheft für den Verkehr mit Station Basel.

Durch diese Nachträge sind die Stationen Birten, Hassum, Pr. Uedem und Xanten in den direkten Güterverkehr einbezogen worden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1893.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

455. (28/93) *Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel E L, vom 26. Juni 1893. Ergänzung.*

Der am 26. Juni 1893 für den Binnenverkehr der Reichseisenbahnen und für verschiedene direkte Verkehre zur Einführung gekommene Ausnahmetarif für die Beförderung von Torfstreu, Torfmull und Futtermitteln gilt vom 4. Juli 1893 ab auch im Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg einerseits und Stationen der pfälzischen Eisenbahnen und der Eisenbahndirektion (linksrh.) zu Köln andererseits, soweit die letzteren dem südwestdeutschen Verbands angehören.

Strasbourg, den 5. Juli 1893.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartementes.

Das schweizerische Eisenbahndepartement hat unterm 1. Juli 1893 folgendes Kreisschreiben betreffend Temperatur in den Personenwagen und Besetzung der Plätze an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen gerichtet:

Von verschiedener Seite wird darüber Klage geführt, daß einerseits die Temperatur der Personenwagen bei Abfahrt der Züge ab den Endstationen eine unerträglich hohe sei (38—42° C.) und andererseits die Züge vielfach mit zu wenig Wagen ausgerüstet würden, so daß die Reisenden gezwungen wären, alle Sitplätze der Wagen zu besetzen.

Diese Beschwerden veranlassen das Departement, die Bahnverwaltungen auf zwei frühere Erlasse hierüber aufmerksam zu machen, nämlich:

1. Mit Kreisschreiben vom 29. August 1887 hatte das Departement auf die Wünschbarkeit aufmerksam gemacht, bei heißer Witterung die Wagen vor der Abfahrt der Züge gehörig zu lüften und die Wagendecken mit kaltem Wasser reichlich zu begießen.

2. Mit Kreisschreiben vom 4. Juli 1888 (E. A. S. n. F. X; 68) hatte der Bundesrat aus Veranlassung der Behandlung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes pro 1887 im Nationalrat die Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahnen eingeladen:

- a. In den Wagen, deren Bänke auf beiden Seiten des Durchganges angebracht sind, und zwar in allen Klassen, die Besetzung der einzelnen Bänke mit mehr als zwei Personen soviel als möglich zu vermeiden.
- b. Wo ausnahmsweise Coupéwagen in den Zügen fahren, die Besetzung der Coupés I. Klasse mit nur 4, II. Klasse mit nur 6 und III. Klasse mit nicht mehr als 8 Personen in Aussicht zu nehmen.
- c. In den Nachtzügen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn immer möglich, in ein Coupé oder in den entsprechenden Raum eines Durchgangswagens nicht mehr als 4 Personen gewiesen werden.
- d. Die ordentlichen Zugskompositionen unter Beachtung der vorstehenden Anweisungen und im übrigen in dem Verständnis zu bemessen, daß ein Überschuß an Plätzen über das regelmäßige Bedürfnis zur Verfügung bleibt.

Das Departement muß aus den eingangs erwähnten Klagen, sowie aus Beobachtungen seiner Beamten schließen, daß diese Vorschriften bei den ausübenden Organen der Bahnen in Vergessenheit geraten seien, und ersucht daher die Verwaltungen, ihnen dieselben zu strenger Nachachtung in Erinnerung zu bringen. Hierbei wollen wir nicht unterlassen, rücksichtlich der Kühllhaltung der Personenwagen zu bemerken, daß nach unserem Dafürhalten diese Frage noch nicht als in endgültiger Weise geregelt betrachtet werden kann, und laden wir die Verwaltungen daher ein, in dieser Beziehung weitere Studien zu machen und dem Departemente seiner Zeit vom Resultate derselben Bericht zu erstatten.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1893
Date	
Data	
Seite	764-774
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 248

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.